



M e r k b l a t t

für die Meldung zur Staatlichen Pflichtfachprüfung (Pflichtfachprüfung) der Ersten juristischen Prüfung

I. Rechtsvorschriften

Die Pflichtfachprüfung wird nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Juristenausbildung im Land Mecklenburg-Vorpommern - Juristenausbildungsgesetz - JAG M-V - vom 16. Dezember 1992 (GVOBl. M-V S. 725), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes vom 21. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 278), und der Verordnung zur Ausführung des Juristenausbildungsgesetzes im Land Mecklenburg-Vorpommern - Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung - JAPO M-V - vom 16. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 281) durchgeführt.

II. Voraussichtliche Prüfungstermine

W – Termine:	1. schriftlicher Teil:	Oktober
	2. mündlicher Teil:	Februar/März
S – Termine:	1. schriftlicher Teil:	April
	2. mündlicher Teil:	September/Oktober

III. Zulassungsantrag und Antragsfrist

Der Zulassungsantrag ist

für W-Termine bis **spätestens 1. Juli**

und

für S-Termine bis **spätestens 15. Januar**

beim

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern
- Landesjustizprüfungsamt -
Puschkinstraße 19 – 21
19055 Schwerin

einzureichen.

Die Antragsfrist ist eine **Ausschlussfrist** (§ 4 Satz 3 JAPO M-V).

Maßgebend für die Einhaltung der Frist ist jeweils der Zeitpunkt des Eingangs beim Landesjustizprüfungsamt.

Im Interesse einer zügigen Bearbeitung der Zulassungsanträge wird darum gebeten, diese **möglichst frühzeitig** - und nicht erst unmittelbar vor Ablauf der Meldefrist - einzureichen.

IV. **Unterlagen für den Zulassungsantrag**

Dem **Zulassungsantrag** sind folgende Unterlagen beizufügen:
(*bitte ohne Hüllen, Umschläge u. dgl.*)

- 1) **Tabellarischer Lebenslauf mit Lichtbild** § 7 Abs. 2 Nr. 1 JAPO M-V
- 2) einfache Kopie des **Personalausweises**
- 3) **Hochschulzugangsberechtigung** (z.B. Abiturzeugnis)
§ 7 Abs. 2 Nr. 2 JAPO M-V
- Original oder beglaubigte Kopie -
- 4) **Stammdatenblätter** der Hochschule § 7 Abs. 2 Nr. 2 JAPO M-V,
- Original oder beglaubigte Kopie -
- 5) **Nachweise** über die Teilnahme an den **praktischen Studienzeiten** und die erfolgreiche Teilnahme an einem **rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurs** oder gleichwertige Nachweise § 7 Abs. 2 Nr. 4 JAPO M-V
- Original oder beglaubigte Kopie -
- 6) Im Falle des **Antrags auf Teilnahme am Freiversuch**:
ggf. Formular "Zusätzliche Angaben zum Antrag zu § 26 Abs. 1 JAPO M-V (Freiversuch)"
- 7) **Bei Geförderten nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz**:
Erfassungsbeleg und Kopie des letzten Bewilligungsbescheides
ggf. Bescheinigung für Studienabschlussförderung
- 8) **Nachweise** über die erfolgreiche Teilnahme an **Übungen und sonstigen Lehrveranstaltungen** § 7 Abs. 2 Nr. 3 JAPO M-V
- Original oder beglaubigte Kopie -
 - je einer Übung im Zivil-, Straf- und öffentlichen Recht für Fortgeschrittene
(nicht einzureichen sind die sog. „kleinen Scheine“ - Übungen für Anfänger),

- einer Lehrveranstaltung zur Vermittlung interdisziplinärer Schlüsselqualifikationen,
 - einer Lehrveranstaltung, in der geschichtliche, philosophische, wirtschaftliche, politische oder gesellschaftliche Grundlagen des Rechts und die Methodik seiner Anwendung beispielhaft behandelt worden sind,
- 9) **Schwerpunktbereichsprüfungszeugnis** (soweit vorhanden).
- *Original oder beglaubigte Kopie* –

V. Rücknahme des Zulassungsantrages; Rücktritt von der Prüfung

Nach Bekanntgabe der Zulassung zur Prüfung kann der Zulassungsantrag nicht mehr folgenlos zurückgenommen werden, § 8 Satz 2 JAPO M-V. Ein Rücktritt von der Prüfung, der vom Landesjustizprüfungsamt nicht genehmigt wird, führt zum Nichtbestehen der Prüfung, § 14 Abs. 1 JAG M-V.

Das Landesjustizprüfungsamt genehmigt auf Antrag den Rücktritt von der Prüfung, wenn der Kandidat wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund gehindert ist, an der Prüfung teilzunehmen. Der Antrag ist unverzüglich schriftlich beim Landesjustizprüfungsamt zu stellen. Der Rücktrittsgrund ist in geeigneter Form nachzuweisen. Im Falle einer Erkrankung ist grundsätzlich ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis vorzulegen (§ 9 Abs. 1 Satz 3 JAPO M-V), das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen, d.h. eine hinreichende Beschreibung der gesundheitlichen Beeinträchtigung unter Angabe der sich daraus ergebenden Prüfungsbehinderung, enthält. Hierzu sind dem Gesundheitsamt diese Hinweise vorzulegen.

Diese Möglichkeiten bestehen nicht für den Freiversuch bzw. den darauf folgenden Notenverbesserungsversuch.

Für den Rücktritt von der mündlichen Prüfung gelten diese Regelungen entsprechend, § 10 Abs. 2 Satz 2 JAPO M-V.

VI. Schriftliche Prüfung; Gesetzestexte und Hilfsmittel:

1. Die **Bearbeitungszeit** der schriftlichen Aufsichtsarbeiten beträgt jeweils **fünf Stunden** (§ 12 Abs. 1 JAPO M-V).

Anträgen auf Verlängerung der Bearbeitungszeit für die Aufsichtsarbeiten oder auf sonstige Prüfungserleichterungen ist ein amtsärztliches Zeugnis beizufügen (§ 15 Abs. 1 JAPO M-V). Auch insoweit ist eine hinreichende Beschreibung über Art und Umfang der Behinderung (s. Ziff. V) erforderlich. Entsprechende Anträge sind spätestens **acht Wochen** vor Beginn der schriftlichen Prüfung beim Landesjustizprüfungsamt einzureichen.

2. In der Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums Mecklenburg-Vorpommern vom 14. Juni 2002 (AmtsBl. M-V S. 674) ist bestimmt, welche Hilfsmittel in der Pflichtfachprüfung zugelassen und von den Prüfungsteilnehmern mitzubringen sind. Die Gesetzestexte dürfen keine Beilagen, wie eingefügte Blätter, Aufbauschemata, Formulare o.ä., sowie keinerlei Eintragungen, wie Anmerkungen, Unterstreichungen, Querverweise o.ä., enthalten. Hierzu zählen auch farbige Haft- bzw. Markierungstreifen (Post-it-Index).

Die Gesetzestexte werden während der Prüfung kontrolliert. Verstöße oder sonstige Unregelmäßigkeiten (Täuschung, Benutzung oder Mitsichführen nicht zulässiger oder mit unzulässigen Notizen versehener Hilfsmittel) können gemäß § 15 JAG M-V zum Ausschluss von der Prüfung oder zur Bewertung der Aufsichtsarbeit mit 0 Punkten führen. Beanstandete Gesetzestexte werden vom Aufsichtsführenden eingezogen und für die Dauer der Prüfung einbehalten. Ein Anspruch auf die Stellung eines Ersatztextes besteht nicht.

Die Aufsichtsarbeiten sind mit eigenem Schreibzeug zu fertigen. Papier für Konzept und Reinschrift sowie Klausurdeckblätter für die Reinschrift der Prüfungsarbeiten werden gestellt; anderes Papier darf nicht verwendet werden.

VII. Zeugnisse

Das Gesamtzeugnis der Ersten juristischen Prüfung kann nur ausgestellt werden, sofern dem Landesjustizprüfungsamt M-V eine beglaubigte Kopie des Schwerpunktbereichsprüfungszeugnisses der jeweiligen Universität vorliegt.

Nach erfolgreich bestandener Prüfung werden vom Landesjustizprüfungsamt M-V umgehend und ohne Aufforderung zwei beglaubigte Kopien des Gesamtzeugnisses übersandt.

VIII. Personenbezogene Daten

Zur Erfüllung der dem Landesjustizprüfungsamt obliegenden Aufgaben werden von dem Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern, Landesjustizprüfungsamt, Puschkinstraße 19 - 21, 19055 Schwerin, personenbezogene Daten elektronisch gespeichert und verarbeitet.